

**Prof. Dr. Dr. h.c. mult.
Wolfgang Holzgreve, MBA
Ärztlicher Direktor und
Vorstandsvorsitzender**

Tel: 0228 287-13568
Fax: 0228 287-9013568
jutta.steffen@ukb.uni-bonn.de

**Dr. Hans-Jürgen Hackenberg
Kaufmännischer Direktor**

Tel: 0228 287-14040
Fax: 0228 287-9014040
riccarda.rieker@ukb.uni-bonn.de

Ansprechpartner

Petra Dykmanns
Abteilungsleiterin Personalverwaltung

Fon: 0228. 287-15298
Fax: 0228. 287-15026
petra.dykmanns@ukb.uni-bonn.de

Bonn, 27. Juni 2013

Dekan der
Medizinischen Fakultät

Pflegedirektor des UKB

GS des Vorstandes

Damen und Herren
Gf. Direktoren der Zentren und
Direktoren von Abteilungen des UKB

Leitungen der Geschäftsbereiche

Unternehmensentwicklung

Pflegedienstleitungen des UKB

Leitungen der
Schulen des UKB

Personalrat der
nichtwiss. Mitarbeiter des UKB

Personalrat der
wissenschaftl. Mitarbeiter des UKB

Schwerbehindertenvertretung des UKB

Krankenhaushygiene des UKB

Arbeitssicherheit / Umweltschutz

Interne Revision

uk-it

Rechtsabteilung

Leiter der Apotheke

Gleichstellungsbeauftragte des UKB

MediStructura

HuW

VuV

Universitätsklinikum Bonn
Sigmund-Freud-Str. 25
53127 Bonn

Aufsichtsratsvorsitzender:
Dr. Wolfgang Riedel

Vorstand:
Prof. Dr. Dr. h.c. mult.
Wolfgang Holzgreve, MBA
(Vorsitzender und Ärztlicher Direktor)

Dr. Hans-Jürgen Hackenberg
(Kaufmännischer Direktor)

Prof. Dr. Max P. Baur
(Dekan der Med. Fakultät)

Prof. Dr. Andreas Hoefl
(stellv. Ärztlicher Direktor)

Alexander Pröbstl
(Pflegedirektor)

Anstalt des öffentlichen Rechts
Gerichtsstand Bonn

Finanzamt Bonn Innenstadt
Steuernummer: 205-5783-1215
Ust-IdNr.: DE 811 917 555

Rundschreiben Nr. 13 / 2013

Änderungen durch das Dienstrechtsanpassungsgesetz für das Land NRW mit Informationen zur Besoldungserhöhung für Beamtinnen und Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen

[Gesetz- und Verordnungsblatt (GV.NRW) Ausgabe 2013 Nr. 15 vom 24.05.2013 und Ministerialblatt (MBI.NRW.) Ausgabe 2013 Nr. 10 vom 06.05.2013]

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie heute über wichtige Änderungen durch das am 15.05.2013 durch den Landtag NRW verabschiedete Dienstrechtsanpassungsgesetz sowie über die nachfolgenden Punkte der Besoldungserhöhung 2013 informieren. Das Dienstrechtsanpassungsgesetz leitet sowohl versorgungs- als auch besoldungsrechtliche Regelungen des Bundes in Landesrecht über.

I. Erhöhung der Besoldungsbezüge

Die Erhöhung der Grundgehälter für das Jahr 2013 für die Beamtinnen und Beamten sowie für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Besoldungsordnung A erfolgt in

- a. den Besoldungsgruppen A 2 bis A 10 ab 01. Januar 2013 um 2,65 %,
- b. den Besoldungsgruppen A 11 und A 12 ab 01. Januar 2013 um 1,0 %.

Die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderer Bezüge werden ebenso erhöht.

In den Besoldungsgruppen A 13–A 16, B-, C-, H- und W-Besoldung erhöhen sich nur die Familienzuschläge, die Amtszulagen, die allgemeinen Stellenzulagen, die Beträge nach § 4 der Mehrarbeitsvergütungsordnung und die Beträge nach § 4 Absatz 1 Nr. 1 und § 17 der Erschwerniszulagenverordnung.

Die bisherigen Dienstaltersstufen werden zum 01.06.2013 durch Erfahrungsstufen abgelöst. Beamte, die bereits vor dem 01.06.2013 in einem Dienstverhältnis gestanden haben, werden in die Erfahrungsstufe überleitet, die ihrer bisherigen Dienstaltersstufe entspricht.

Mit Wirkung vom 01.01.2013 wird das Grundgehalt in der Besoldungsgruppe W 2 um 690 Euro, das Grundgehalt in der Besoldungsgruppe W 3 um 300 Euro erhöht. Die Erhöhungsbeträge werden auf Berufungs-, Bleibe-, und Leistungsbezüge und auf besondere Leistungsbezüge in Höhe von 45 % der monatlichen Leistungsbezüge bis max. zur Höhe der Erhöhungsbeträge angerechnet.

Sonderzahlung

Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der neuen Besoldungstabellen.

Teilzeitbeschäftigte

Bei Teilzeitbeschäftigten bildet nicht das Teilzeitentgelt, sondern das dem Teilzeitentgelt zugrunde liegende Vollzeitentgelt die Bemessungsgrundlage für die Entgelterhöhung.

II. Allgemeingültige Regelungen des Versorgungs- und Dienstrechts (gültig ab dem 01.06.2013)

Die Berücksichtigung von Fach- oder Hochschulausbildungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit wurde analog zum Rentenrecht von bis zu drei Jahren auf einen Zeitraum von bis zu 855 Tagen vermindert.

In Anlehnung an das Rentenrecht wurde die Möglichkeit geschaffen, mit Vollendung des 65. Lebensjahres künftig ohne Abschlag vorzeitig in den Ruhestand zu gehen, wenn 45 Jahre berücksichtigungsfähiger Dienstzeiten vorliegen.

Das Hinausschieben des Ruhestandes (über die Altersgrenze hinaus) auf Antrag des Beamten kann nur erfolgen, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt.

Die Beantragung von Altersteilzeit ist weiterhin möglich, allerdings wird der Altersteilzeitzuschlag auf 80% abgesenkt. Versorgungsrechtlich werden die Zeiten der Altersteilzeit nur noch zu acht Zehntel der Arbeitszeit als ruhegehaltfähig anerkannt.

Die Familienpflegezeit wurde nun auch für den Beamtenbereich eingeführt.

Die sich aus der Erhöhung für die Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ergebenden Beträge werden mit den Bezügen ab 08/2013 gezahlt. Mit der Auszahlung werden gleichzeitig die erhöhten Bezüge rückwirkend ab 01. Januar 2013 als Abschlag gewährt.

Die Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt einer späteren gesetzlichen Regelung. Dieser Vorbehaltsvermerk findet sich auch als Hinweis auf dem monatlichen Entgeltbeleg des betroffenen Personenkreises.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. med. Dr. h.c. mult. Wolfgang Holzgreve, MBA
(Vorstandsvorsitzender und Ärztlicher Direktor)



Dr. Hans-Jürgen Hackenberg
(Kaufmännischer Direktor)